

Anzeigenerstatter-in ¹⁾ (bei juristischen Personen Namen u. Sitz)
--

PLZ, Ort, Datum:	
Sachbearbeiter-in:	Zimmer-Nr.:
Telefon, Durchwahl (Nbst.):	Fax:
E-mail:	
Nr. / AZ (Bitte stets angeben):	

↓ (Name u. Anschrift der zuständigen Gemeinde) ↓

An

**Der Magistrat der
Stadt Florstadt
-Gewerbeamt-
Freiherr-vom-Stein-Straße 1
61197 Florstadt**

**Anzeige
des vorübergehenden Betriebes
eines Gaststättengewerbes
mit Ausschank von Speisen und Getränken
gemäß § 6 des Hessischen
Gaststättengesetzes (HGastG)**

v. 28. 3. 2012 (GVBl 2012 Nr. 5 S. 50 v. 5. April 2012), i. d. z. Zt. gült. Fass.

- Die Anzeige muss mindestens **vier** Wochen vor Beginn des Gaststättenbetriebes bei der zuständigen Stadt/ Gemeinde -Gewerbeabteilung- erstattet werden ! -

1. Anzeigenerstatter-in/ Veranstalter-in/ Verantwortliche-r¹⁾

Name, Vorname-n			
Geburtsdatum u. -Ort			
Staatsangehörigkeit-en ¹⁾	<input type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere:	
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Telefon, Fax, Mobiltelefon (bei Ausländern auch Heimatanschrift):			
Weitere-r Ansprechpartner-in/ Verantwortliche-r¹⁾			
Name, Vorname-n			
Geburtsdatum u. -Ort			
Staatsangehörigkeit-en ¹⁾	<input type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere:	
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Telefon, Fax, Mobiltelefon (bei Ausländern auch Heimatanschrift):			
Ist ein Strafverfahren anhängig ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßen bei einer gewerbl. Tätigkeit anhängig ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
		Ist ein Gewerbeuntersagungs- verfahren nach § 35 GewO anhängig ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

2. Name-n des/ der Vereins/ Veranstalter-s-in¹⁾

Name-n des/ der Vereins/ Gesellschaft/ Veranstalter-s-in ¹⁾	
--	--

3. Anlass der Veranstaltung

(Kirmes, Vereinsveranstaltung, Jubiläumsfeier etc.)	
---	--

4. Ort der Veranstaltung

Genaue Anschrift mit PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. , sow. Gebäude-, Grundstücks- u. Lagebezeichnung 61197 Florstadt,
Ortsfeste Gebäude od. Fliegende Bauten (Festzelt) – Fläche in qm
Evtl. Aufsteller des Gebäudes/ Festzeltes (Name-n, Anschrift mit PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Telefon)
Eigentümer (Name-n, Anschrift mit PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Telefon)
Toilettenanlagen (ortsfestes Gebäude od. mobile Wagen, evtl. nach Geschlechtern)

5. Zeitraum u. erwartete Besucher-/ Gästeanzahl (Veranstaltungsdatum (am, von-bis Uhr), erwartete Besucherzahl)

Datum	von	Uhr bis	Uhr	erwartete Besucherzahl
Datum	von	Uhr bis	Uhr	erwartete Besucherzahl
Datum	von	Uhr bis	Uhr	erwartete Besucherzahl

Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen ? Ja nein
 Sind musikalische Darbietungen vorgesehen ? Ja nein
 Weitere Veranstaltungsplanung-en:

6. Speisen und Getränke

Vorgesehene Speisen	Vorgesehene Verkaufseinrichtung-en (Verkaufswagen/ Verkaufsstand o. ä.)
Vorgesehene Getränke	Vorgesehene Verkaufseinrichtung-en (Verkaufswagen/ Verkaufsstand o. ä.)

7. Jugendschutzbestimmungen

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Einlass-Kontrolle ab einem Mindestalter von _____ Jahren
 Stempel/ Armbänder/ Anstecker¹⁾
 Belehrung der jeweiligen Diensttuenden der Getränkeausgabe-n
 Getränkeabkontrolle-n im Bezug auf alkoholische Getränke
 Getränkeverzehrkontrolle-n während der Veranstaltung
 Kontrolle der Anwesenden Jugendlichen nach Mindestalter von 16 Jahren ab 22.00 Uhr
 Kontrolle der Anwesenden nach Mindestalter von 18 Jahren ab 00.00 Uhr

8. Ordnungsdienst

- Für die Dauer der Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst durch _____ Anzahl: eigene Ordnungskräfte bis 1 Std. nach Veranstaltungsende eingesetzt.
 Für die Dauer der Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst durch _____ Anzahl: Ordnungskräfte eines gewerblichen Sicherheitsdienstes bis 1 Std. nach Veranstaltungsende eingesetzt.
 Name-n, Anschrift mit PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Telefon des gewerblichen Sicherheitsdienstes
 Es werden keine Ordnungskräfte seitens des/ der Veranstalter-s-in eingesetzt.²⁾

9. Hinweise - Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012):

- 1) Diese Anzeige entbindet den/ die Veranstalter-in nicht von Anzeigen bzw. Genehmigungsverfahren, die durch andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Straßensperrungen, Sondernutzungen, Plakatierungsgenehmigungen etc.)¹⁾
 - 2) Die zuständige Behörde kann jederzeit gegenüber Gastgewerbetreibenden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leben od. Gesundheit u. zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sowie zum Schutz gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren od. Belästigungen für Bewohner-innen des Betriebs- od. der Nachbargrundstücke sow. der Allgemeinheit erlassen (§ 10, Abs. 2 HGastG)²⁾
 - 3) Die Lärmschutzbestimmungen sind zu beachten.
 - 4) Die Anzeige nach § 6 des HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entsprechen die Voraussetzungen nicht den einschlägigen Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
 - 5) Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
 - 6) Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
 - 7) In gaststättengewerblichen Küchen dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.
 - 8) Für die Bearbeitung der Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
 - 9) Eine Ausfertigung dieser Anzeige erhalten: die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, das zuständige Finanzamt, die zuständige Polizeistation³⁾
- Der/ Die Anzeigenerstatter-in⁴⁾ versichert hiermit unterschriftlich, dass sämtliche Angaben nach bestem Wissen u. Gewissen wahrheitsgemäß gemacht wurden.**

Evtl. Anlagen/ Nachweise⁵⁾:Unterschrift Anzeigenerstatter-in⁶⁾